

Amt 11

Antrag zum Stellenplan 2024/2025

Amt / Amtsstelle / Betrieb/ Referat
(Organisationsnummer und Bezeichnung)

Umweltschutzamt (58)

Abteilung/Sachgebiet

Untere Naturschutzbehörde / Untere Waldbehörde

Planstelle/Stelle Nr.

Bewertung bisher

Funktionsbezeichnung bisher

<input checked="" type="checkbox"/> Neuschaffung	Stellen-Soll	1
<input type="checkbox"/> Streichung	anerkannter Bedarf - Soll	
<input type="checkbox"/> Umwandlung	kw-Vermerk/e	
<input type="checkbox"/> Höherbewertung	ku-Vermerk/e	
<input type="checkbox"/> Abwertung	(ku nach BesG/EG)
<input type="checkbox"/> Ausweisung		
<input type="checkbox"/> Übertragung		
<input type="checkbox"/> Redaktionelle Korrektur		

Bewertung neu

TVöD EG 12 vorbehaltlich der Bewertungskommission

Funktionsbezeichnung neu

Sachbearbeitung Waldbehörde

Befristung bis

unbefristet

Auswirkung auf den Personalhaushalt (wird von Amt 11 ausgefüllt):

Ausgaben/Einsparung pro Jahr:
haushaltsneutral, weil:

Finanzierung:

Kommunal: durch Dritte:

Wenn Finanzierung durch Dritte:

Finanzierungsträger:

Finanzierungsanteil:

verbleibender kommunaler Anteil:

Einnahme-Haushaltsstelle:

Begründung:

Das BremWaldG trat erstmals am 11.06.2005 in Kraft und wurde im Jahr 2022 novelliert. Die Novelle ist seit dem 05.11.2022 in Kraft. Es handelt sich um ein Landesgesetz mit einer Pflichtaufgabe für die Kommune.

Die Untere Naturschutzbehörde / Waldbehörde ist für den Vollzug des BremWaldG zuständig. Derzeit wird die Aufgabe von der Abteilungsleitung und der Sachbearbeitung der unteren Naturschutzbehörde (58/3) wahrgenommen. Ein Stundenkontingent für den fachlichen Vollzug des Waldgesetzes ist nicht vorhanden.

Die Anzahl an Anträgen auf Waldumwandlung, Anordnungen, Widersprüchen, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Verwaltungszwangsverfahren und Stellungnahmen zu Bauantragsverfahren hat sich seit in Kraft treten des BremWaldG massiv erhöht. Dieser Anstieg geht auch auf eine, von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vorgegebene, geänderte Auslegung des Gesetzes zurück. Sofern sich Waldflächen in Bebauungsplangebieten befinden und in den Bebauungsplänen keine Festlegungen für den Ausgleich getroffen worden sind, dürfen diese wie alle anderen Waldflächen nur mit einer Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Dies betrifft insbesondere Bebauungspläne, die vor in Kraft treten des BremWaldG aufgestellt worden sind. Die Umwandlung von Wäldern ist nur mit der Schaffung von Waldersatz zulässig. Auch diese Aufgabe muss fachlich begleitet werden.

Als weitere allerdings freiwillige Aufgabe wäre es sinnvoll auch in Bremerhaven bestehende Wälder klima- und naturschutzgerecht zu entwickeln und die Schaffung eines Waldkatasters anzustreben. Letzteres wäre auch hilfreich für die Stadtplanung/Bauleitplanung. Die Umsetzungskosten einer klimaangepassten Waldentwicklung und die Schaffung von Klimawäldern sollten einerseits durch die Verwendung zweckgebundener (Wald-)Ersatzgelder und andererseits über die Finwerbung von Fördergeldern abgebildet werden. Für letzteres

Stellenbeschreibung (soweit erforderlich: siehe Anlage)

Pflichtaufgabe: Ja - Nein

Rechtsgrundlage:

1. § 14 Bremisches Waldgesetz Novelle 2022 (50% Pflichtaufgabe = 20 Std.)
2. Waldentwicklung/ -Umbau als natürlicher Klimaschutz und Klimafolgenanpassung (50% freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe = 20 Std.)

Schomaker

Fachausschuss: Beschluss vom

(wird von Amt 11 ausgefüllt)

Magistrat 11	befürwortet	abgelehnt	Beratung im Personal- und Organisations- ausschuss erforderlich	zurückgestellt (s. Protokoll)
Empfehlung der Verwaltung nach der Beratung mit dem Gesamtpersonalrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschluss des Personal- und Organisationsausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>